
VEREINSSATZUNGEN

Jugenddienst Überetsch

genehmigt durch die Vollversammlung am 15.11.06

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit

Der „**Jugenddienst Überetsch**“ ist ein ehrenamtlich und gemeinnütziger Verein ohne jegliche Gewinnabsicht und hat seinen Sitz in der Gemeinde Eppan.

Die Dauer des Jugenddienst Überetsch ist unbegrenzt.

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des Jugenddienst Überetsch werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

Artikel 2: Trägerschaft, Einzugsbereich und Zweck des Vereins

Träger (und gleichzeitig Mitglieder) dieses Vereines sind

- die Pfarreien St. Pauls, St. Michael, Frangart, Perdonig und Girlan, in deren Einzugsbereich der Jugenddienst Überetsch auch tätig ist.

Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit nach allgemein christlichen Grundsätzen. Der Jugenddienst Überetsch versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Überetsch auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Aufgaben des Vereins

Der Jugenddienst hat die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel. Er arbeitet nach christlichen Grundsätzen und Erkenntnissen aus dem pädagogisch-psychologischen Wissenschaftsbereich.

Aufgabe des Jugenddienst Überetsch ist es ganz allgemein, in der angeschlossenen Gemeinde und Pfarreien Dienstleistungen im Bereich der außerschulischen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

Im Einzelnen hat der Jugenddienst Überetsch folgende Aufgaben:

- den Aufbau, die Unterstützung und die Begleitung der kirchlichen Kinder –und Jugendgruppen im Einzugsgebiet des Vereins;
- die Unterstützung der offenen Jugendarbeit;¹
- Unterstützung aller Kinder- und Jugendgruppen, die dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit

¹

entsprechen, laut Art. 2-4 des Landesgesetzes Nr. 13 vom 1.6.83

- die Organisation von Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit;
- die Unterstützung und die Beratung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- die Förderung und die Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der religiösen, kulturellen, bildungsmäßigen und freizeitorientierten Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- die Durchführung und die Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung;
- die Erstberatung oder Vermittlung der Beratung einzelner Jugendlicher;
- die Förderung, die Beratung und die Durchführung kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Vereinen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat Überetsch;
- das Betreiben von Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeiter im Jugenddienst Überetsch.

Der Verein ist von keiner politischen Partei abhängig und trägt keine parteipolitischen Veranstaltungen mit.

II FINANZEN

Artikel 4: Vermögen / Finanzierung

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienst Überetsch sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen
- jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Der Jugenddienst Überetsch finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge, sofern die Vollversammlung die Einhebung solcher beschlossen hat,
- Beiträge der angeschlossenen politischen Gemeinde und der Pfarreien des Einzugsgebietes,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Freiwillige Spenden, Schenkungen, Überlassungen und Sammlungen,
- Erlöse aus Veranstaltungen und gelegentlicher Handelstätigkeiten,

Für die Sicherstellung der Finanzierung des Jugenddienst Überetsch sind dessen Organe verantwortlich.

Artikel 5: Vereinsjahr / Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb der nachfolgenden 6 Monate des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

Mitglieder des Jugenddienst Überetsch sind die im Art. 2 dieser Statuten angeführten Pfarreien des Einzugsgebietes sowie

- die Gemeinde Eppan,
- die jeweiligen Jugend- und Jungschargruppen dieser Gemeinde,
- sämtliche Vereine und Verbände mit katholischer Grundausrichtung, denen Kinder- und Jugendarbeit ein primäres Anliegen ist und
- alle interessierten natürlichen Personen, die Interesse an außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit haben und bereit sind an den Zielen des Jugenddienstes aktiv oder unterstützend mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, sofern die Vollversammlung die Einhebung eines solchen festgelegt hat.

Über die Aufnahme, welche schriftlich beim Vorstand des Jugenddienstes Überetsch, beantragt werden muss, entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Vollversammlung.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen und den Mitgliedsbeitrag, sofern die Einhebung eines solchen von der Vollversammlung beschlossen worden ist, zu entrichten.

Sofern die Vollversammlung die Einhebung jährlicher Mitgliedsbeiträge festlegt, kann die Höhe für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedlich hoch sein.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Jugenddienst Überetsch austreten. Dafür bedarf es allerdings einer schriftlichen Kündigung, welche an den Vorstand des Jugenddienstes zu richten ist.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss

- sofern die Einhebung jährlicher Mitgliederbeiträge von der Vollversammlung festgelegt wurden und diese über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnungen, nicht eingezahlt worden sind,
- keine Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugenddienst Überetsch erfolgt ist,
- wenn ein Mitglied bei drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldig abwesend ist.
- wenn ein Mitglied dem Ansehen des Jugenddienst Überetsch absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder die geltenden Statuten mehrfach nicht eingehalten hat.
- infolge der mehrmaligen Nichteinhaltung des geltenden Statutes,
 - bei Auflösung des Vereines Jugenddienst Überetsch.

Der Ausschluss von Mitgliedern muss von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

Die geleisteten Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des Jugenddienst Überetsch sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende
- die Rechnungsprüfer

Artikel 10: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

Hauptamtliche Mitarbeiter nehmen an der Vollversammlung in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

An der Vollversammlung können bis zu maximal 3 eingeladene Personen teilnehmen, welche nicht Mitglieder des Jugenddienstes Überetsch sind und daher auch über kein Stimmrecht verfügen.

Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung ein Stimmrecht. Die Mitglieder üben in der Vollversammlung ihre Rechte persönlich bzw. über ihren delegierten Vertreter aus. Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder, Revisoren und hauptamtliche Mitarbeiter des Jugenddienstes Überetsch dürfen in der Vollversammlung keine Vollmachten übernehmen bzw. andere Mitglieder vertreten. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung (Poststempel oder Email) eingeladen.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. In Abwesenheit von beiden wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter. Die Vollversammlung ernennt einen Protokollführer und, falls notwendig, zwei Stimmzähler. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung der Ausrichtung und Richtlinien des Jugenddienstes Überetsch,
- die Wahl der im Statut vorgesehenen Organe in der vorher von der Vollversammlung bestimmten Anzahl (Beiräte im Vorstand) sowie in der vorher festgelegten Form (geheim mit Stimmzettel oder Handaufheben),
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- die Grundsatzentscheidung über die Einhebung jährlicher Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls die Festsetzung deren Höhe,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt hat
- die Abänderung der Vereinsstatuten,
- die Auflösung des Vereins (siehe dazu Art. 16).

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmrechte.

Die Auflösung des Vereins (Artikel 16) und die Zuweisung des Vermögens muss von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

Die Abstimmung kann auch durch Handaufheben erfolgen.

Artikel 11: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter und
- der von der Vollversammlung bestimmten Anzahl von Beiräten. Die genaue Anzahl wird vor jeder Wahl festgelegt.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzlich maximal 2 Personen ohne Stimmrecht, in den Vorstand kooptiert werden. Die eingeladenen bzw. kooptierten Personen haben nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Über eine Kooptierung entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die hauptberuflichen Mitarbeiter nehmen mit beratender

Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil.

Der Vorsitzende sowie der Vorstand werden für die Dauer von drei Jahren von der Vollversammlung aus ihren Reihen gewählt. Dazu bestimmt die Vollversammlung zunächst einen Wahlleiter sowie zwei Stimmzähler.

Der Vorsitzende wird in einer geheimen Wahl mit jeweils einer Vorzugsstimme und mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Die Beiräte (Stellvertreter sowie von der Vollversammlung bestimmte Anzahl von Beiräten) werden in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Über die Anzahl der zu vergebenden Vorzugsstimmen bestimmt die Vollversammlung vor Durchführung des Wahlganges. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Der Vorsitzende ernennt seinen Stellvertreter aus den Reihen des gewählten Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach.

Der Vorstand wird sooft einberufen, als es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder e-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Festsetzung des Termins und Erstellung der Tagesordnung der Vollversammlung, deren Einberufung und die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die ordentliche und außerordentliche Führung und Verwaltung des Vereines;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die laufende Finanzgebarung;
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen hauptamtlichen Mitarbeiter und der freien Mitarbeiter;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen;
- die Beratung und Hilfe in der vereinsgebundenen sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- die Zusammenarbeit mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit.

Artikel 12: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.

Er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand an und ist damit ihr unmittelbarer Vorgesetzter. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden weisungsgebunden.

Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes.

In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung (Ratifizierung) durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

In seiner Abwesenheit nimmt der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben wahr.

Artikel 13: Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren 2 (zwei) Rechnungsrevisoren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und der Vollversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Rechnungsprüfer können auch nicht Mitglieder des Jugenddienstes Überetsch sein.

V. SONSTIGES

Artikel 14: Die hauptamtlichen Mitarbeiter

Die hauptberuflichen Mitarbeiter führen als lohnabhängige oder freie Mitarbeiter die Geschäfte des Jugenddienstes Überetsch im Sinne der vorliegenden Richtlinien durch. Sie haben die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen.

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag und die interne Vereinbarung zwischen den Jugenddiensten und deren Mitarbeitern, ausgearbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste AGJD geregelt.

Der/die hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Jugend- und Kinderarbeit im Überetsch unter anderem, durch:

- die Anregung und Hilfe zum Auf- und Ausbau von Kinder- und Jugendgruppen;
- die Initiativen zur Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendorganisationen bzw. -vereinen im Einzugsgebiet des Vereins bzw. auf Dekanatssebene;
- die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindungen zwischen den angeschlossenen Pfarreien und der politischen Gemeinde einerseits und zur Diözesanleitung von SKJ und KJS, sowie zu den Jugendstellen des Landes andererseits;
- die Hilfe bei der Planung und der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Jugend- und Kinderarbeit auf Dekanatssebene;
- die Begleitung und die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in pädagogischen, methodischen und inhaltlichen Fragen;
- das Ergreifen und Unterstützen von Initiativen der offenen Jugendarbeit;
- Motivation und Unterstützung der bestehenden Führungskreise und Jugendausschüsse;
- die Koordination der Jugendarbeit im ganzen Bereich des Jugenddienstes;
- die Büroleitung;
- die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Artikel 15: Mitgliedschaft AGJD

Der Jugenddienst Überetsch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste AGJD.

Artikel 16: Auflösung des Vereins

Der Jugenddienst Überetsch ist aufgelöst, wenn

- er von einer außerordentlichen Vollversammlung mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen (siehe Artikel 10 dieses Statutes – vorletzter Absatz) worden ist
- der Vereinigung nur mehr eine einzige Pfarrei angehört.

Bei Auflösung des Jugenddienstes fällt das Vermögen, der dem Jugenddienst angeschlossenen Gemeinde und den Pfarreien als Träger des Vereines im Bevölkerungsverhältnis zu und wird für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zweckgebunden.

Artikel 17: Regelung laut Zivilgesetzbuch

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.

Artikel 18: Gleichbehandlung der Geschlechter

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Jugenddienst Überetsch Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.